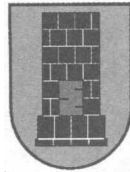


STADT VELTEN



Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Velten (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 109 Nr. 15) sowie § 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in der Sitzung am 04.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren (Reinigungsgebühren)

- (1) Die Stadt Velten erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Velten vom 20.05.2010 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach

§ 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.

- (2) Den Kostenanteil in Höhe von 25% der Gesamtkosten gemäß § 49 a Abs. 7 BbgStrG, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Velten.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungseinheit:

in Reinigungsklasse	1	1,01 €/m
in Reinigungsklasse	2	0,46 €/m

- (2) Die Berechnungseinheiten ergeben sich aus der Quadratwurzel der Grundstücksfläche des erschlossenen Grundstücks. Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr (G) errechnet sich demnach wie folgt:

$$G = \sqrt{\text{Grundstücksfläche} \times \text{Gebührensatz}}$$

Der Gebührensatz ergibt sich aus Abs. 1.

Die Zuordnung der Grundstücke zu den Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage zur Straßenreinigungssatzung.

Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen derselben oder auch unterschiedlicher gebührenpflichtiger Reinigungsklassen erfolgt die Gebührenberechnung zu Lasten der Stadt Velten nur für eine dieser Straßen, mit dem jeweils höheren der Gebührensätze.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.
- (3) Im Falle eines Wechsels der Person des Gebührenpflichtigen hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten. Unterlässt der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung des Besitzübergangs schuldhaft, so haftet er neben dem neuen Gebührenpflichtigen für die Gebührenschaft als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Velten das jeweils betroffene Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren (Reinigungsgebühren)

- (1) Die Gebührenschaft entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschaft erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschaft besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (2) Die Gebührenschaft wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils am 01.07. fällig.
- (3) Die Gebührenschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats. Zuviel gezahlte Gebühren werden auf Antrag erstattet.

§ 5

Gebührenermäßigung bei Minderreinigung

- (1) Minderreinigungen infolge Störungen im Betrieb oder anderer Umstände, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Schadensersatz.
Dauert die Unterbrechung der öffentlichen Straßenreinigung länger als 1 Monat wird die Gebühr auf Antrag für diesen Zeitraum erlassen.
- (2) Bei Verhinderung der Reinigung durch parkende Fahrzeuge, Bauzäune oder andere Hindernisse auf der Fahrbahn besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 6 Veranlagung

Die durch die Stadt Velten vorgenommene Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung Velten vom 15.12.09 (Beschluss-Nr. 2009/193A vom 10.12.2009, Amtsblatt 18.Jg./Nr. 8 vom 18.12.09, S.30) außer Kraft.

Velten, 08.11.2010

Ines Hübner
Bürgermeisterin